



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

Jacqueline Fehr
Regierungsrätin

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Sachbearbeiter: MLaw Moritz Braun
Juristischer Sekretär
Direktwahl +41 43 259 25 76
Fax +41 43 259 42 98
anouk.lang@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2018-207/MB
Ihre Referenz:

An die Adressaten gemäss Verteiler

3. Dezember 2018

Anpassung des kantonalen Rechts an das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (Bezeichnung der neben der Polizei zur Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die eidgenössischen Räte beschlossen am 18. März 2016 die Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (nOBG, BBl 2016, 2037). Wie das geltende Gesetz zählt es nicht die einzelnen Tatbestände auf, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, sondern ermächtigt den Bundesrat, die im Ordnungsbussenverfahren zu verfolgenden Tatbestände mit dem Bussenbetrag in Bussenlisten zu bezeichnen.

Heute beschränkt sich der Anwendungsbereich des Ordnungsbussenverfahrens auf Übertretungen des Strassenverkehrs- und des Betäubungsmittelrechts. Das neue Ordnungsbussengesetz dehnt den Anwendungsbereich aus auf Übertretungen aus insgesamt 17 Bundesgesetzen. Neu kommt das Ordnungsbussenverfahren auch in Bereichen des Ausländer- und Asylrechts, des Natur- und Umweltrechts, des Waffenrechts, des Gesundheits-, des Gewerberechts und des Schifffahrtsrechts zur Anwendung. Die Ausweitung des Geltungsbereichs erfordert zum einen Anpassungen der Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV, SR 741.031). Zum anderen erfolgt eine Erweiterung der sogenannten Bussenliste, welche die einzelnen Übertretungshandlungen konkretisiert und die Bussen festsetzt. Diese wird jeweils als Anhang zur Ordnungsbussenverordnung ausgestaltet. Die Ordnungsbussenverordnung inklusive Bussenlisten wurde noch nicht verabschiedet. Es ist aber davon auszugehen, dass der zuletzt am 18. April 2018 überarbeitete Entwurf der Ordnungsbussenverordnung inklusive Bussenlisten nicht mehr wesentlich verändert und zusammen mit dem totalrevidierten Ordnungsbussengesetz auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten wird.

Das neue Bundesrecht sieht im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs vor, dass neben der Polizei auch weitere Organe zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigt sind. Die Kantone haben diese Organe zu bezeichnen (Art. 2 Abs. 1 nOBG).



Zur Einführung des erweiterten eidgenössischen Ordnungsbussenrechts sind daher die kantonalen Rechtsgrundlagen anzupassen, insbesondere § 170 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG, LS 211.1). Zusätzlich ist eine Umsetzungsverordnung zu erlassen, in der die zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigten Organe bezeichnet werden. Daneben soll die Revision genutzt werden, um die bestehenden kantonalen Rechtsgrundlagen zum bundesrechtlichen Ordnungsbussenverfahren und insbesondere hinsichtlich des Bewilligungswesens zu vereinheitlichen. Dieses ist bisher in den Regierungsratsbeschlüssen 4218/1972 und 981/1973 geregelt. Mit einer vereinheitlichten Zuständigkeitsordnung zur Ermächtigung der Ausstellung von bundesrechtlichen Ordnungsbussen können diese Regierungsratsbeschlüsse aufgehoben werden.

Der Regierungsrat hat die Direktion der Justiz und des Inneren mit RRB Nr. 1130/2018 dazu ermächtigt, in dieser Sache eine Vernehmlassung durchzuführen. Wir unterbreiten Ihnen daher einen gemeinsam mit der Sicherheitsdirektion ausgearbeiteten Entwurf betreffend die Änderung des GOG mit zugehöriger Umsetzungsverordnung und laden Sie ein, sich dazu zu äussern. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis am 1. Februar 2019 in elektronischer Form über die Schnittstelle (für die Direktionen des Regierungsrates) beziehungsweise per E-Mail an moritz.braun@ji.zh.ch einzureichen.

Wir danken Ihnen bereits heute für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Jacqueline Fehr

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf mit Erläuterungen
- Übersicht über die zuständigen Behörden
- Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016
- Entwurf Ordnungsbussenverordnung vom 18. April 2018 inklusive Erläuterndem Bericht

Verteiler:

- Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei (per axioma JI)



- Obergericht (per E-Mail)
- Oberstaatsanwaltschaft (per E-Mail)
- Oberjugendanwaltschaft (per E-Mail)
- Statthalterkonferenz des Kantons Zürich (per E-Mail)
- Konferenz der Stadtrichterämter im Kanton Zürich (per E-Mail)
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich GPV (per Post)
- Städte Zürich und Winterthur (per Post)
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich (per E-Mail)